Beitragssatzung

des Vereins Paragliding Nordwest
Stand 11. Februar 2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitgliedschaft im Verein Paragliding Nordwest e.V. und für die Nutzung der vom Verein bereitgestellten Infrastruktur sowie der durchgeführten Windenschlepps.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft Jahresbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages ist für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich.
(2) Passives Mitglied ist, wer die Einstufung als passives Mitglied beim Vorstand beantragt und
    (1) mindestens drei Jahre vor dem beantragten Wirksamkeitszeitpunkt keinen Windenschlepp im Verein durchgeführt hat, oder
    (2) zur Überzeugung des Vorstandes darlegt, für einen zukünftigen Zeitraum von mehr als 12 Monaten keinen Windenschlepp im Verein durchführen zu wollen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes abändern.
(3) Ein passives Mitglied wird auf Antrag jederzeit aktives Mitglied.
(4) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die keine passiven Mitglieder sind.
(5) Der Jahresbeitrag beträgt
    (1) für aktive Mitglieder 60,00 € für das Kalenderjahr 2022. Ab dem Kalenderjahr 2023 beträgt der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder 100,00 €.
    (2) für passive Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 60,00 €.
(6) Für Mitglieder, die das 22. Lebensjahr im gesamten Beitragsjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der Beitrag die Hälfte des in Abs 5 genannten Betrages.
(7) Durch die Vereinsversammlung ernannte Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Jahresbeitrages befreit.
(8) Ist das Mitglied zugleich Mitglied im Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV), meldet der Verein die Mitgliedschaft im Verein an den DHV und führt den von diesem erhobenen Beitrag für das Mitglied ab. Das Mitglied hat dem Verein den an den DHV abzuführenden Beitrag in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich zum Jahresbeitrag zu ersetzen.
(9) Der Jahresbeitrag wird im elektronischen Lastschriftverfahren erhoben. Die Einziehung erfolgt jährlich im Voraus im November oder Dezember des Vorjahres. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 3 Unterjährige Mitgliedschaften

(1) Im Eintrittsjahr werden ab der Antragstellung für jedes angebrochene Quartal des laufenden Kalenderjahres ein Viertel der Beiträge nach § 2 erhoben.
(2) Scheidet das Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aus, erfolgt keine Rückerstattung des Beitrags. Soweit Rückerstattungen durch den DHV erfolgen, werden diese dem ausscheidenden Mitglied ausgezahlt.
(3) Der Zuschlag für die aktive Mitgliedschaft ist zu zahlen, wenn das Mitglied im laufenden Kalenderjahr mindestens zeitweise aktives Mitglied war. Innerhalb eines Jahres kann ein Mitglied nicht zeitanteilig für eine passive und für andere Zeiträume zeitanteilig für eine aktive Mitgliedschaft veranlagt werden.

§ 4 Beitrittsgebühr

(1) Für die Aufnahme in den Verein zahlt das eintretende Mitglied eine einmalige Gebühr in Höhe von 100,00 €.
(2) Die Beitrittsgebühr entfällt für die in den Verein eintretenden Mitglieder, die bereits bei Gründung des Vereins in die Liste der Mitglieder (des nicht eingetragenen Vereins Paragliding Nordwest) aufgenommen sind.
(3) Für Beitretende, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Beitrittsgebühr 50,00 €.

§ 5 Schleppgebühren, Befreiungen, Entschädigung Lepo-Fahrer

(1) Für die Durchführung eines Windenschlepps erhebt der Verein Gebühren.
(2) Die Gebühr für den Windenschlepp eines aktiven Mitglieds des Vereins oder eines sonstigen Vereins des Nordverbundes beträgt 5,00 € (1 Wertmarke).
(3) Die Gebühr für den Windenschlepp eines Nichtmitglieds oder eines passiven Mitglieds beträgt 10,00 € (2 Wertmarken).
(4) Die Schleppgebühren sind am Tage der Durchführung des Schlepps fällig. Sie werden ausschließlich unbar durch Erwerb einer vor dem Schlepp beim Startleiter zu entwertenden Schleppmarke entrichtet.
(5) Jeweils für ein Schlepp des Flugtages wird eine Wertmarke ausgeteilt, sofern das Mitglied jeweils
    (1) eine Stunde als Windenfahrer oder einweisungsberechtigter Windenfahrer geschleppt hat,
    (2) die Winde aus einem anderen Fluggebiet abgeholt oder zu ihm zurückgebracht hat.
(6) Ab dem siebten Schlepp eines Kalendertages ist die Abgabe einer Wertmarke nicht mehr erforderlich, sofern der Pilot Mitglied des Vereins oder eines anderen Vereins des Nordverbundes ist (Tageshöchstgebühr 30,00 €).
(7) Als Aufwandsentschädigung wird an den Halter eines nicht dem Verein gehörenden Seilrückholfahrzeugs je ausgezogenem Seil (je Flug) ein Betrag in Höhe von 1,00 € gezahlt. Die Zahlung erfolgt unbar oder gegen Quittung.

§ 6 Vorläufige Mitgliedschaften

(1) Bewilligt der Vorstand einem Beitrittswilligen eine vorläufige Mitgliedschaft, sind die Jahresbeiträge zeitanteilig und die Schleppgebühren für Vereinsmitglieder in voller Höhe zu zahlen.
(2) Die für den Fall der Zustimmung zum Vereinsbeitritt fälligen Beiträge sind mit Antragstellung vollständig im Voraus zu zahlen. Im Falle der Ablehnung des Beitrittsantrages werden alle Gebühren, die auf den Zeitraum des Geschäftsjahres, der nach Ablauf der Mitgliederversammlung entfällt, unverzüglich zurückerstattet.
(3) Der Beitrittsbeitrag ist fällig nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Beitrittsantrag.

§ 7 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 30,00 €. Auch für unterjährige Fördermitgliedschaften wird der volle Jahresbeitrag geschuldet.
(2)

Erwirbt das Fördermitglied eine aktive Mitgliedschaft, wird der gezahlte Jahresbeitrag auf den Jahresbeitrag für die aktive Mitgliedschaft angerechnet. Der Beitrittsbeitrag ist jedoch nach Vollaufnahme zu entrichten.

(3) Fördermitglieder sind wie aktive Mitglieder zur Teilnahme am elektronischen Lastschriftverfahren verpflichtet.

Urfassung 13. November 2014

1. Änderung 16. April 2015
2. Änderung 18. September 2015
3. Änderung 26. Februar 2017
4. Änderung 24. Oktober 2017
5. Änderung 08. März 2018
6. Änderung 22. Februar 2019
7. Änderung 19. Juni 2019
8. Änderung 14. Februar 2020
9. Änderung 11. Februar 2022